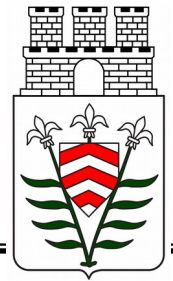


StadtSportverband Halle e.V.

Mitglied im Kreissportbund Gütersloh e.V.



Satzung des StadtSportverbands Halle e.V.

[Beschlossen auf der Mitgliederversammlung, 20. April 2018]

Vorwort:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht aufgeführt.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Dem StadtSportverband Halle e.V., nachfolgend kurz SSV-Halle genannt, gehören alle Sportvereine der Stadt Halle gemäß den Bestimmungen des § 3 an.

2. Der SSV-Halle hat seinen Sitz in Halle (Westfalen).

3. Der SSV-Halle ist Mitglied des Kreissportbundes Gütersloh e.V. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreissportbundes Gütersloh e.V. stehen.

§ 2 (Zweck)

1. Der SSV-Halle ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2. Der SSV-Halle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mit Ausnahme der städtischen Fördermittel erhalten nur Mitglieder, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, Zuwendungen aus Mitteln des SSV-Halle.

3. Der SSV-Halle ist zuständig für alle Fragen und Aufgaben auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Halle, soweit sie nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Vereine und Fachverbände fallen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:

a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und den Schulen.

b) Vertretung der Interessen aller sporttreibenden Vereine und Fachschaften gegenüber der Stadt Halle und dem Kreissportbund Gütersloh.

c) Werbung, Organisation und Durchführung von Volkssportwettbewerben, insbesondere der Sportabzeichenaktion.

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Dem SSV-Halle können alle Sportvereine im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) angehören, die auch ordentliche Mitglieder im Kreissportbund Gütersloh e.V. sind. Sportvereine im Sinne dieser Satzung sind freiwillige gesellschaftliche Zusammenschlüsse zum Zweck der sportlichen Betätigung und geselligen Begegnung. Sport ist eine menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und mit der in einem nach (inter-) nationalen einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird.

2. Um Mitglied zu werden, muss der Sportverein einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV-Halle stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungs-Bescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Sofern dieser die Beschwerde verwirft, ist innerhalb von drei Monaten die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Versammlung endgültig.

3. Beiträge können erhoben werden.

4. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Sportes im Bereich des SSV-Halle betreffen.

5. Die Satzung und die Beschlüsse des SSV-Halle sind für alle Mitglieder verbindlich.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Auflösen des Vereins,

b) durch Austritt aus dem Fachverband,

c) durch Ausschluss aus dem Fachverband.

Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem SSV-Halle kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

7. Ausschluss:

a) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung binnen einer Frist von zwei Wochen gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Stadtsportverband ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

Groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes, Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Zweitmahnung hat unter Fristsetzung zu erfolgen und auf die Folgen des Verbandsausschlusses hinzuweisen.

b) Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen.

c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

8. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es den SSV-Halle über Veränderungen zu unterrichten. Dies sind:

a) Änderung der Vereinsanschrift,

b) Änderung der Bankverbindung,

c) Änderung des Vorstands, beziehungsweise der Bevollmächtigten und Kontaktpersonen des Vereins.

§ 4 (Datenschutz)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSV-Halle vereins- und personenbezogene Daten auf: Beitrittsdatum, Adresse und Bankverbindung des Vereins, Daten der Vorstände, Bevollmächtigten und Kontaktpersonen des Vereins, hier insbesondere Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Durch die Datenspeicherung wird jedem Verein eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist ausschließlich für die Erfüllung des Zwecke des SSV-Halle zulässig. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Alle Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Jedes Mitglied und die betroffenen Einzelpersonen aus den Vereinen haben einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten.

2. Als Mitglied im Kreissportbund Gütersloh e.V. ist der SSV-Halle verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.) zu melden. Übermittelt werden außerdem das Beitrittsdatum und die Mitgliedsnummer.

3. Wenn vereins- und personenbezogene Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des

SSV-Halle veröffentlicht werden, geschieht dies unter informierter Einwilligung des Mitglieds und der beteiligten Personen. Das einzelne Mitglied oder die beteiligten Personen können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied oder die Person eine weitere Veröffentlichung. Eine erteilte Einwilligung gilt bis zum Widerspruch für alle im Sinne der Aufgabenerfüllung des SSV-Halle entsprechenden Veröffentlichungen.

4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

5. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie dies zur Aufgabenerfüllung des SSV-Halle erforderlich ist. Danach werden sie gelöscht, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen das Gegenteil für eine bestimmte Aufbewahrungsfrist besagen.

III. Organe

§ 5 (Organe)

Organe des SSV-Halle sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Vereine des Stadtsportverbandes mit je einem Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder, der Vorstand des jeweiligen Vereins oder sein Bevollmächtigter benennt zu Beginn der Versammlung seine stimmberechtigten Delegierten öffentlich, dies wird protokolliert,
- b) die Vorstandsmitglieder des SSV-Halle,

Jeder Stimmberechtigte (Delegierter) hat nur eine Stimme. Alle möglichen Stimmen, die nicht durch persönlich anwesende Delegierte vertreten werden, verfallen.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, das die Aufgaben und Richtlinien des SSV-Halle bestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie hat insbesondere zu beschließen über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens

ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

6. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, trifft die Mitglieder-Versammlung alle Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. Der Vorstand nimmt nicht an der Abstimmung über seine Entlastung teil.

§ 7 (Vorstand)

1. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Sportabzeichenobmann
- e) bis zu 3 Beisitzer

2. Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen.

3. Der Vorstand des SSV-Halle im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.

Der SSV-Halle wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur von diesem Recht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Ämter im SSV-Halle werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall sachkundige Berater, die nicht Mitglied sein müssen, hinzuzuziehen.

6. Wählbar und zur Amtsübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die einem Mitgliedsverein des SSV-Halle angehören.

7. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang nur unter den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erreichen, durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt regelmäßig drei Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen.

Im ersten Jahr:

- a) der Vorsitzende
- b) die Beisitzer
- c) Kassenprüfer I.

Im zweiten Jahr:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) Kassenprüfer II.

Im dritten Jahr:

- a) der Geschäftsführer
- b) der Sportabzeichenobmann

9. Aufgaben des Vorstandes:

a) Der Vorstand leitet den SSV-Halle. Er hat die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse auszuführen oder die Ausführung zu überwachen.

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind für dessen Mitglieder verbindlich. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung für besondere Aufgaben geeignete Personen heranziehen.

b) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und ist für die Leitung des SSV-Halle verantwortlich.

c) Der Geschäftsführer verwaltet den Stadtsportverband und führt das Protokoll bei allen Versammlungen, sofern kein Beisitzer als Schriftführer fungiert.

d) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Leitung des SSV-Halle und nach außen.

e) Der Sportabzeichenobmann ist für die Organisation und Durchführung der Sportabzeichen – Aktion verantwortlich. Die Verleihung der Sportabzeichen wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchgeführt.

f) Die Beisitzer vertreten die Interessen der Sportvereine der Stadt Halle (Westf.). Ein Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung als Schriftführer bestimmt werden. Ein Beisitzer kann als Obmann für Jugendarbeit bestimmt werden.

g) Sofern ein Schriftführer bestimmt wurde, führt dieser das Protokoll bei allen Versammlungen und organisiert den Schriftverkehr des SSV-Halle.

h) Sofern ein Obmann für Jugendarbeit bestimmt wurde, vertritt dieser die Interessen der Jugendschaften der Mitglieder. Er ist Ansprechpartner in Jugendangelegenheiten für die Mitglieder und für einzelne Jugendliche aus den Mitgliedsvereinen.

i) Der Vorstand vertritt den SSV-Halle und leitet die Arbeit nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Bericht des Geschäftsführers)

1. Der Geschäftsführer legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht mit Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des SSV-Halle in geordneter und übersichtlicher Form vor. Dabei wird das gesamte Kassenwesen und vorhandene Bestände offen gelegt.

2. Außerhalb der Mitgliederversammlung braucht der Vorstand einzelnen Mitgliedern keine Auskunft zu erteilen. Die jährlichen Berichte des Geschäftsführers, die bereits auf einer Mitgliederversammlung vorgelegt wurden, werden archiviert und liegen den Mitgliedern auf Nachfrage zur Einsicht bereit.

§ 9 (Kassenprüfung)

1. Zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Schatzmeisters des SSV-Halle darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Mitgliederversammlung in Einklang stehen.

2. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen.

3. Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer ihren Kassenprüfbericht vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel jeweils einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Beschlussfähigkeit)

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Organe des SSV-Halle sind beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgt ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen sind nur auf Mitgliederversammlungen mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Stadtsportverbandes Halle e. V. kann nur in eine zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Stadtsportverbandes Halle e. V. fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Westf.) – Sportamt – mit der Auflage, es zweckgebunden für die Sportförderung zu verwenden, das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Änderung der Satzung tritt am: 20.04.2018 in Kraft.